

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Friedhofsgesetz für die Anlagen auf dem Friedhof Halle-Trotha

Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- Die Grabstätten sind nur mit Pflanzen einzufassen und abzudecken.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. ² Nicht zugelassen sind Lichtbilder auf dem Grabstein, sowie Inschriften, Ornamente und Symbole die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

- Grabgröße nach bestehenden Grabfeldern: 1,80 m lang und 1,00 m breit
- stehende Grabmale:
 - Einzelstelle: Höhe 1,0 m ; Breite 0,50 m; Tiefe 0,20 m
 - Doppelstelle: Höhe 1,0 m ; Breite 0,90 m; Tiefe 0,20 m
- Liegende Grabmale: Höhe 0,50 m; Breite 0,50m; Tiefe 0,10 m
- Findlingsähnliche Steine: max. Dicke 0,25 m
- Die Sockelbreite: max. 0,10 m über der maximalbreite des Steines

Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

- Die Grabgröße nach bestehenden Grabfeldern: 0,85 m x 0,65 m.
- stehende Grabmale:
 - Einzelstelle: Höhe 0,80m ; Breite 0,45 m, Tiefe 0,20 m
 - Doppelstelle: Höhe 0,80 m ; Breite 0,90 m, Tiefe 0,20 m
- Liegende Grabmale: Höhe 0,30 m Breite 0,40 m Max Tiefe: 0,10 m
- Findlingsähnliche Steine: max. Dicke 0,25 m
- Die Sockelbreite: max. 0,10 m über der maximalbreite des Steines

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

- Es dürfen ausschl. Blumen in Steckvasen, außerhalb der Grabstätte am Rand so gesteckt werden, dass sie keine Unfallgefahr darstellen.
- Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Grabgestaltung und Blumenablage für Wahlgrabstätte in Friedhofspflege

- Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine ebenerdige Grabplatte aus Granit in rechteckiger Form 0,30 m x 0,40 m
- Auf der Grabplatte mit aufgesetztem Schriftzeichen mindestens zu vermerken: Vor- und Zuname.
- Nicht erlaubt ist das Ablegen von Blumenschmuck und Grabschmuck, nur anl. der Beisetzung spätestens aber 4 Wochen danach zu entfernen.
- Unerlaubter Blumen und Grabschmuck wird vom Friedhofsträger entfernt.